



## **Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD Süd) gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Firma SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Bismarckstraße 14, 67655 Kaiserslautern betreibt am Standort Karcherstraße 28, 67655 Kaiserslautern ein Heizkraftwerk. Die Firma hat die immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Gegenstand des Antrags sind im Einzelnen: die Errichtung und der Betrieb von vier Gasturbinen mit je 27 MW Feuerungswärmeleistung, vier unbefeuerten Abhitzeke-seln, vier Kamine zur Rauchgasableitung, eine Übergabestation für Erdgas mit An-schluss an das Erdgasnetz, einem Anschluss an das Stromnetz, einem Trafo 10,5/21 kV mit 12,5 MVA und einem Trafo 22/110 kV mit 40 MVA sowie die Stilllegung und Demontage des Kohlekessels 11.

Die Feuerungswärmeleistung des Heizkraftwerkes verändert sich von 177 MW auf zukünftig 230 MW.

Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist für Juni 2022 vorgesehen.

Bei dem Heizkraftwerk handelt es sich gemäß § 1 Abs. 1 i.V.m. der Nr. 1.1 des An-hangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes um eine genehmigungsbedürftige Anlage. Die Geneh-migungsbedürftigkeit erstreckt sich auch auf wesentliche Änderungen.

Das geplante Vorhaben bedarf gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage 1 zum UVPG sowie § 1 Abs. 2 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die ein unselbständiger Teil des immissionsschutz-rechtlichen Genehmigungsverfahrens ist.

Der erforderliche UVP-Bericht liegt vor.

Die SGD Süd ist gemäß § 1 Abs. 1 S. 1 i.V.m. Nr. 1.1.1 der Anlage der Landesverord-nung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (ImSchZuVO) die sachlich und örtlich zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehör-de für Anlagen nach der Ziffer 1.1 der 4. BImSchV.

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für die wesentliche Ände-rung des Heizkraftwerkes wird insbesondere gemäß §§ 16, 10 BImSchG und den Vorschriften der 9. BImSchV (insb. §§ 8 ff.) in einem förmlichen Verfahren mit Öffent-lichkeitsbeteiligung durchgeführt.



Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen, einschließlich des UVP-Berichts, liegen **vom 09.07.2019 bis einschließlich 08.08.2019** (Auslegungsfrist) bei folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden:

- Stadtverwaltung Kaiserslautern, Rathaus Nord, Lauterstraße 2, 67657 Kaiserslautern, Raum: A216, Öffnungszeiten: Montag - Donnerstag 8:00 – 12:30 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr; Freitag 8:00 – 12:00 Uhr;
- Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt an der Weinstraße, Raum: 605/604 im 6. OG  
Besuchszeiten: Montag bis Donnerstag 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr; Freitag 09:00 – 12:00 Uhr

Das Vorhaben wird zusätzlich über das zentrale UVP-Portal Rheinland-Pfalz unter [www.uvp-verbund.de/rp](http://www.uvp-verbund.de/rp) sowie im Internet unter [www.sgdsued.rlp.de](http://www.sgdsued.rlp.de) bekannt gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können **bis einschließlich 07.09.2019** (Einwendungsfrist) bei den vorgenannten Stellen vorgebracht werden.

Die Einwendungen müssen schriftlich (unterschrieben) oder elektronisch erhoben werden und Namen (Vor- und Zuname) sowie die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten (E-Mail: [umweltschutz@kaiserslautern.de](mailto:umweltschutz@kaiserslautern.de) oder [referat23@sgdsued.rlp.de](mailto:referat23@sgdsued.rlp.de)).

Es wird darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass die Einwendungen dem Antragsteller sowie den beteiligten Behörden im Rahmen ihres Aufgabenbereichs bekannt zu geben sind. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17,18 und 19 des Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG - behandelt. Danach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindestens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Adresse als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die diesen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt bleiben. Dies gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.



Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist die form- und fristgerecht gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Die SGD Süd bestimmt den etwaig erforderlichen Erörterungstermin für

**Mittwoch, 18. September 2019  
10:00 Uhr  
in Neustadt an der Weinstraße**

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird und die SGD Süd nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet, ob und in welchen Räumlichkeiten der Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird gesondert öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass dann die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden. Die Vertretung bei dem Erörterungstermin durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der SGD Süd zu geben ist.

Nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens wird durch die SGD Süd über das vorgenannte Änderungsvorhaben entweder durch Genehmigungs- oder Ablehnungsbescheid entschieden. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Neustadt an der Weinstraße, den 01. Juli 2019  
gez. Jörg Darnehl